

<p>Haus St. Hedwig</p>	<p>GESAMTE EINRICHTUNG</p> <p>Besucherregelung Corona</p>	
-------------------------------	---	---

Aufgrund der dynamischen Entwicklung in Bezug auf die Corona-Pandemie wird die Umsetzung der Besucherregelung stetig an die Vorgaben des Kreis Steinfurt und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen angepasst.

Um einen reibungslosen Ablauf sicherstellen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sie können auf unserer Homepage www.haus-st-hedwig.de die Besucherregelung und das Kurzscreening einsehen und ggf. ausdrucken. Bringen Sie zu dem Besuch bestenfalls ein ausgefülltes Kurzscreening mit.

Aktuell sind folgende Besuchsmöglichkeiten:

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner hat das Recht, täglich zeitlich unbeschränkt Besuch zu erhalten. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher ist nicht beschränkt.

Es reicht nunmehr aus, dass Besucher an dem Tag des Besuchs einen Corona-Selbsttest vornehmen und dies auf Verlangen gegenüber der für die Einrichtungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten versichern. Eine mündliche Versicherung ist ausreichend. Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines von der Einrichtung zu stellenden Corona-Selbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden. Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen.

Die Einrichtung bietet (nach Möglichkeit) Schnelltests (ohne Ausgabe von Testnachweise) zu bedarfsgerechten Zeiten an:

Montag: 09:30 Uhr – 11:30 Uhr
Dienstag: 14:30 Uhr – 16:30 Uhr
Mittwoch: 14:30 Uhr – 16:30 Uhr
Donnerstag: 14:30 Uhr – 16:30 Uhr
Freitag: 09:30 Uhr – 11:30 Uhr
Samstag: 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
Sonntag: 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

<p>Haus St. Hedwig</p>	<p>GESAMTE EINRICHTUNG</p> <p>Besucherregelung Corona</p>	
-------------------------------	---	---

Besuch durch Kinder:

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten gemäß § 2 Absatz 8 Satz 3 der Coronaschutzverordnung außerhalb der Ferienzeiten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Besuch durch eine geimpfte oder genesene Person

Es entfällt die Maskenpflicht nur in der konkreten Besuchssituation, in den Räumen des Bewohners.
Zum Schutz aller Personen bitten wir um das Tragen von mindestens einer medizinischen Maske.

Wann bin ich geimpft oder genesen?

➤ *Wenn ich im Besitz eines auf mich ausgestellten Impfnachweises bin und seit der letzten für die vollständige Schutzwirkung erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tagen vergangen ist, sowie die Impfung nicht länger als 6 Monate her ist.*

Oder

➤ *Wenn ich im Besitz eines auf mich ausgestellten Genesenennachweises bin, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss.*

Besuch durch eine ungeimpfte Person

Das Tragen von mindestens einer medizinischen Maske ist verpflichtend. Das Tragen einer FFP2 – Maske ist jedoch wünschenswert.